

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3397

Sprechzettel von Minister Müller anlässlich der Sitzung des Umweltausschusses am 21. Mai 2003 zu TOP 2: **Natura 2000**

Die Europäische Kommission hat in einer Sitzung am 2. April 2003 beschlossen, ein Zwangsgeldverfahren nach Art. 228 Abs. 2 EGV wegen unzureichender Meldung von FFH-Vorschlagsgebieten gegen Deutschland einzuleiten. Das Mahnschreiben der Kommission vom 03. 04. 03 zu dem Verfahren ist am 09. 04. 03 im BMU eingegangen und wurde umgehend an die Länder weitergeleitet. Die wesentlichen Punkte sind:

- Deutschland ist vom EuGH am 11.09.2001 wegen unzureichender Meldung von FFH-Vorschlagsgebieten (auf der Basis der Meldung von Februar 1998 mit 198 Gebieten) verurteilt worden.

- Die Europäische Kommission erkennt an, dass Deutschland seit Februar 1998 erhebliche Fortschritte bei der Meldung von Gebieten gemacht hat (jetzt ca. 3.500).

- Diese erweiterte Meldung wurde in den drei biogeographischen Regionen, an denen Deutschland Anteil hat (alpin, atlantisch und kontinental), in den wissenschaftlichen Seminaren in wesentlichen Teilen als unzureichend bewertet. Für 44 % der betroffenen Lebensraumtypen und Arten in der atlantischen Region

und 69 % der Lebensraumtypen und Arten in der kontinentalen Region wurden explizit Nachmeldungen von neuen Gebietsvorschlägen verlangt.

- Deutschland habe der Europäischen Kommission bisher keine zufrieden stellende Maßnahmen zur Umsetzung des Ersturteils bekannt gegeben.

Im Vorfeld der Kommissionsentscheidung wurde bekannt, dass mit der Eröffnung des Zwangsgeldverfahrens zu rechnen ist. Darauf wurden die Länder wiederholt durch den Bund hingewiesen (so unter anderem durch ein Schreiben von Bundesminister Trittin vom 12.02.03).

Das BMU hat im Rahmen der Diskussion mit der Europäischen Kommission zur Abarbeitung der Seminarergebnisse im März 2003 der Kommission einen mit den Ländern abgestimmten Zeitplan vorgelegt, in dem für jedes Land der zeitliche Rahmen zur Nachmeldung von FFH-Vorschlagsgebieten dargelegt wird. Kernpunkte dieses Zeitplans sind die Vorlage von möglichen FFH-Vorschlagsgebieten im Entwurfsstadium,

die Diskussion dieser Entwürfe mit der Kommission in einem bilateralen Gespräch im Oktober/November 2003 und die anschließende endgültige Entscheidung der Länder über die FFH-Vorschlagsgebiete im Anschluss an dieses bilaterale Gespräch (d.h. Öffentlichkeitsbeteiligung, Kabinettsbeschlüsse, Fertigstellen der endgültigen Unterlagen) und deren offizielle Meldung an die Kommission. Der Zeitplan sieht dabei für die offizielle Nachmeldung der Gebiete nach Ländern differenziert einen Zeitraum von etwa Ende 2003 bis Mitte 2004 vor.

Die Kommission hat im März diesen Zeitplan zur Kenntnis genommen und Bereitschaft signalisiert, das Zwangsgeldverfahren dann nicht weiter zu forcieren, sofern Deutschland den zur Abarbeitung der Meldedefizite vorgesehenen Zeitplan im Rahmen der Beantwortung des Mahnschreibens formal bestätigt, diesen Zeitplan erkennbar einhält und sowohl inhaltlich (umfassende Abarbeitung der in den Seminaren festgestellten Defizite) als auch formal (Vorschläge in Form von digital verarbeitbaren Standarddatenbögen inklusive Karten rechtzeitig zum bilateralen Gespräch) den Nachmeldeanforderungen entspricht. Dieses Zugeständnis der Kommission beinhaltet eine Verlängerung der von der Kommission festgesetzten EU-weiten Fristen zur Abarbeitung der Seminarergebnisse von knapp einem Jahr für die kontinentale Region; für die atlantische und die alpine Region wären es insgesamt Verlängerungen von ca. 17 bzw. 27 Monaten.

Im Gegenzug erwartet die Kommission, dass Deutschland den Prozess der Verabschiedung der Gebietslisten für die einzelnen biogeographischen Regionen auf europäischer Ebene nicht verzögert, d.h. die Kommission erwartet, dass Deutschland akzeptiert, dass diese Listen mit entsprechenden Vorbehalten für erforderliche Nachmeldungen durch Deutschland (so genannte Vorbehaltslisten bzw. „reserve lists“) verabschiedet werden. Dies beinhaltet eine kooperative Haltung Deutschlands bei der Erteilung des Einvernehmens zu den drei biogeographischen Listen, da diese ohne das deutsche Einvernehmen nicht verabschiedet werden können.

Zum formalen Ablauf des Zwangsgeldverfahrens: Mit dem jetzt vorgelegten Schreiben vom 03.04.03 (Mahnschreiben oder Aufforderungsschreiben) hat die Kommission das Verfahren eröffnet und Deutschland zwei Monate Frist zur Stellungnahme gegeben (03. 06. 03). Im Anschluss kann die Kommission entscheiden, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland zu senden, in der Deutschland eine Frist von zwei Monaten zur Behebung der angemahnten Mängel gegeben wird. Erfolgt dies nach Meinung der Kommission nicht zufrieden stellend, kann die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof gegen Deutschland Klage erheben und diese mit einer Zwangsgeldforderung verbinden. Wirksam wird diese Zwangsgeldforderung dann durch ein entsprechendes Urteil des EuGH. Nach den Berechnungsmethoden der Kommission ist von einem Zwangsgeld in der Spanne von 13.188 € bis 791.293 € täglich auszugehen.